

Frauenfeld, 30. März 2020

## Entscheid Nr. 25

BOA/PG Nr. 2019.11-006

### Politische Gemeinde Kreuzlingen Richtplanung 2019

#### Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 13. August 2019 beschlossene Richtplan wird unter Vorbehalt von Ziffer 2 und mit Hinweisvermerk bezüglich der Massnahme V 2.1.2 genehmigt.
2. Die Massnahmen V 2.3.1 und V 2.3.2 Lastwagenrouten ohne Netzergänzungen / mit Netzergänzungen werden aufgrund des aktuellen Stands von einer Festsetzung zu einer Vororientierung zurückgestuft und mit einem Hinweisvermerk versehen. Die Massnahme S 5.1.4 Standplatz Fahrende ist nur in Absprache mit der für den Sachplan Asyl zuständigen Bundesstelle (Staatssekretariat für Migration SEM) realisierbar.
3. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 13. August 2019 beschlossenen Aufhebungen des Richtplans 2012 und des Energierichtplans 2006 werden genehmigt.
4. Mitteilung an:
  - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von sechs Exemplaren des Richtplans 2019, je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken (A-Post Plus)
  - Amt für Archäologie
  - Amt für Umwelt
  - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
  - Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Abt. Energie
  - Forstamt
  - Landwirtschaftsamt
  - SBB AG
  - Tiefbauamt
  - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Exemplaren des Richtplans 2019, je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken sowie der übrigen Akten

### **Erwägungen:**

Mit Schreiben vom 13. November 2019 ersuchte der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Der kommunale Richtplan wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision mit Bericht vom 6. Dezember 2017 durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

### **Ausgangslage**

Der Stadtrat Kreuzlingen hat sich dazu entschieden, vorerst nicht die ganze Ortsplanungsrevision, sondern nur den vorliegenden Richtplan 2019 zur Genehmigung einzureichen.

Gemäss Planungsbericht umfasst der vorliegende Richtplan 2019 die Themen: Siedlung, Landschaft, Verkehr, Infrastruktur und Energie. Der neue Richtplan ersetzt den bestehenden Richtplan aus dem Jahre 2012 (DBU-Entscheidung Nr. 61 vom 6. Juli 2012 und Nr. 62 vom 15. August 2012) und den Energierichtplan aus dem Jahre 2006 (DBU-Entscheidung Nr. 76 vom 11. September 2006). Die Aufhebung dieser Planwerke wurde folgerichtig ebenfalls zur Genehmigung eingereicht.

Eine gesamthafte und umfassende Überprüfung der kommunalen Richtplanung wird von kantonaler Seite begrüsst. Nach Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind Nutzungspläne bei erheblich geänderten Verhältnissen zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Diesbezüglich ist auf das neue Raumplanungs- und kantonale Planungs- und Baugesetz zu verweisen. Zudem wurde der revidierte kantonale Richtplan am 4. Juli 2018 durch den Bundesrat genehmigt.

### **Form und Bestandteile des Richtplans**

Der Richtplan umfasst drei Richtplankarten (Siedlung und Landschaft, Verkehr, Energie und Infrastruktur), den Richtplantext mit den Beschlüssen und einen erläuternden Planungsbericht. Er ist nach den Sachbereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr, Energie und Infrastruktur gegliedert. Für jeden Sachbereich werden verschiedene behördenverbindliche Massnahmen festgelegt. Auch werden sie, in Übereinstimmung mit Art. 5 Raumplanungsverordnung (RPV) je nach Abstimmungsgrad einem Koordinationsstand (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) zugewiesen. Aus kantonaler Sicht überzeugt der gewählte Aufbau.

### **Richtplaninhalt Siedlung**

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ihre Ortsplanungen in Einklang stehen mit den Siedlungsgebietsvorgaben im KRP (vgl. Anhang A1) und müssen diese gegebenenfalls anpassen (Planungsauftrag 1.1 A, § 8 Abs. 4 PBG).

Gemäss Anhang A1 KRP hat die Stadt Kreuzlingen im Bereich der kommunalen Richtplangebiete für WMZ zusätzliche Flächen im Umfang von 15 ha auszuscheiden.

Mit dem neuen Richtplan 2019 wird zusätzlich zu den bestehenden WMZ-Richtplangebiet «Gaissberg Süd» und «Leuberen Nord» ein neues Richtplangebiet «Leuberen Süd» im Umfang von fast 15 ha ausgeschieden. Damit wird der Planungsauftrag 1.1 A erfüllt.

An dieser Stelle ist im Hinblick auf die Revision des Zonenplanes darauf hinzuweisen, dass allfällige WMZ-Einzonungen in diesen WMZ-Richtplangebietungen vorgenommen werden müssen, sofern sie nicht flächengleich kompensiert werden. Ansonsten würde die Gesamtfläche des Siedlungsgebietes vergrössert.

Aufgrund der aktuellen Auslastung der WMZ-Bauzonen von rund 107 Prozent (bezogen auf den Zonenplanhorizont 2033) könnte die Gemeinde Kreuzlingen nach kantonaler Berechnungsmethodik bereits jetzt beträchtliche Flächen der total 38.3 ha Richtplangebiete einzonen. In der Massnahme S 3.1.4 wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass diese Gebiete erst als letzte Massnahme, wenn die Reserven in den bereits eingezonten Flächen verbraucht sind und eine massgebliche innere Verdichtung stattgefunden hat, eingezont werden sollen (Zeithorizont: langfristig). Die Gemeinde legt in ihren Kapazitätsberechnungen dar, dass sie das prognostizierte Raumnutzerwachstum gemäss KRP für den Zonenplanhorizont (2033) und den Richtplanhorizont (2040) dank einer stärkeren inneren Verdichtung und einer (etappierten) Einzonung von Richtplangebietungen zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem aufnehmen kann. Die entsprechenden Kapazitätsnachweise sind nachvollziehbar. Sollte es sich herausstellen, dass die Gemeinde das prognostizierte Wachstum in den rechtskräftigen Bauzonen nicht aufnehmen kann, wäre es aus kantonaler Sicht wünschenswert, wenn auch eine zeitnahe Einzonung gewisser Richtplangebiete vorgenommen würde. Es liegt im Interesse des Kantons, dass die «Urbanen Räume» gemäss Raumkonzept im KRP einen Grossteil des zukünftigen Raumnutzerwachstums aufnehmen (Planungsgrundsatz 0.2 D, Festsetzung 0.3 C).

In den vergangenen Jahren ist die Siedlungsentwicklung nach innen zum zentralen Gebot der Raumplanung geworden. Dementsprechend wurden auch die gesetzlichen Vorgaben angepasst (Art. 8a RPG respektive Vorgaben im KRP).

Die Stadt Kreuzlingen hat die Thematik im vorliegenden Richtplan 2019 in vorbildlicher Art und Weise aufgenommen. In Kapitel 7.2.3 des Planungsberichts werden die verschiedenen Massnahmen erläutert. Unter anderem finden sich im vorliegenden Richtplan ein Grundsatzbeschluss zur baulichen Verdichtung (S 1.3.1), eine Wohnbauentwicklungsstrategie (S 3.1.1) und Massnahmen zu Arealentwicklungsgebieten (S 6.1). Mit den getroffenen Massnahmen werden die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung erfüllt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde darauf hingewiesen, dass im Beschluss S 4.1.2 darzulegen ist, ob die Schaffung einer strategischen Arbeitszone (SAZ) oder eines Entwicklungsschwerpunktes Arbeiten (ESP-A) in Einklang mit der Massnahme S-1.10 im Agglomerationsprogramm der 2. Generation steht. Im Agglomerationsprogramm der 3. Generation ist diese Massnahme jedoch nicht mehr enthalten. Der Beschluss S 4.1.2 im



kommunalen Richtplan wurde entsprechend angepasst, mögliche Standorte für interkommunale Gewerbezone werden nicht mehr erwähnt. Ausserdem wurde ein neuer Beschluss S 4.1.1 eingeführt, welcher besagt, dass von grossflächigen Umzonungen von Arbeits- zu Wohn- oder Mischzonen abzusehen ist, bis entsprechende Flächen für Arbeitszonen gesichert sind.

Nachdem die Kaserne Bernrain nicht als Standort für Fahrende zur Verfügung steht, wird im Richtplanbeschluss 5.1.4 das Areal des Autobahnzolls als möglicher Standort aufgeführt. Grundsätzlich ist es aus kantonaler Sicht sehr begrüssenswert, dass die Gemeinde Kreuzlingen eine Massnahme zur Prüfung eines Standplatzes für Fahrende im Richtplan aufnimmt, da dies auch einem kantonalen Ziel entspricht (Zwischenergebnis 5.8 A KRP). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Teilfläche beim Autobahnzoll auch im Sachplan Asyl (SPA) als möglicher Standort für die Erweiterung des Bundesasylzentrums genannt wird (vgl. Objektblatt OCH-1 im SPA vom Dezember 2017). Bereits im Rahmen der Vorprüfung wurde festgehalten, dass die gemäss SPA-Entwurf geplanten Vorhaben beim Areal des Autobahnzoll in den kommunalen Richtplan aufzunehmen sind. In den eingereichten Unterlagen zur Genehmigung wurde auf eine Aufnahme verzichtet. Mittlerweile wurde der SPA vom Bundesrat verabschiedet, das Areal beim Autobahnzoll ist im SPA weiterhin als mögliches Erweiterungsgebiet vermerkt (Koordinationsstand: Vororientierung).

Die Massnahme S 5.1.4 wird deshalb unter dem Vorbehalt genehmigt, dass eine Umnutzung oder Teilumnutzung im Bereich des Autobahnzolls (als Standplatz für Fahrende) nur in Absprache mit der für den SPA zuständigen Bundesstelle (Staatssekretariat für Migration SEM) möglich ist. Zudem ist beim Beschluss S 5.1.4 unter «Beteiligte» das VBS im Rahmen der Richtplanfortschreibung zu streichen, da das geplante Vorhaben ja nicht mehr die Kaserne Bernrain betrifft und folglich das VBS auch nicht mehr zuständig ist.

### **Richtplaninhalt Landschaft**

Grundsätzlich vermögen die getroffenen Massnahmen im Bereich Landschaft zu überzeugen.

Aus kantonaler Sicht sind insbesondere die Beschlüsse zur Verbesserung der Vernetzung und die Anpassung des Beschlusses zur Förderung hochwertiger Dachbegrünungen (L 1.3.2) begrüssenswert.

### **Richtplaninhalt Verkehr**

Aus kantonaler Sicht ist die Linienführung der Spange Bättershausen um Bättershausen herum (südöstlicher Bereich der Linienführung in der Richtplankarte Verkehr), nicht nachvollziehbar. Es macht den Anschein, dass die Spange Bättershausen mit der Umfahrung Bättershausen verknüpft wurde. Dies entspricht aber nicht dem kantonalen Richtplan (KRP). Die gleiche Linienführung um Bättershausen herum findet sich auch im

Richtplantext in den Karten Lastwagenrouten mit Netzergänzungen (S. 18), Erschliessungsanbindung (S. 21) und Historische Verkehrswege (S. 49). Der betroffene Bereich betrifft zwar die Nachbargemeinde Kemmental, trotzdem ist die Linienführung im Rahmen der Richtplanfortschreibung an die kantonale Linienführung anzupassen.

Bezüglich der Massnahme V 2.1.2 respektive der zugehörigen Karte im Richtplantext ist darauf hinzuweisen, dass die Klassierung der Kantonsstrassen Sache des Kantons ist. Die Klassierung der kantonalen Anbindungsstrassen an die OLS als Verbindungsstrassen erscheint unzweckmässig (insbesondere bei der Bernrain- und/oder Bergstrasse). Der Beschluss V 2.1.2 respektive die Karte auf Seite 12 wird diesbezüglich mit einem Hinweisvermerk versehen.

Im Richtplantext V 2.2 Strassennetzergänzungen und im Beschluss V 2.2.1 wird die Realisierung der Spange Bättershausen als 1. Etappe der Oberlandstrasse (OLS) bezeichnet. Die Spange Bättershausen ist jedoch nicht Projektbestandteil der OLS, weshalb die entsprechenden Formulierungen anzupassen sind (z.B. "Realisierung Spange Bättershausen vor oder zeitgleich mit der OLS). Die entsprechenden Textstellen sind bei der Richtplanfortschreibung anzupassen.

Mit Blick auf die Linienführung der OLS ist darauf hinzuweisen, dass sich im Rahmen der Projektierungsarbeiten zum OLS-Vorprojekt Anpassungen an der Linienführung (insbesondere im Bereich Remisbergstrasse) ergaben, welche bereits sowohl der Stadt Kreuzlingen als auch der Bevölkerung vorgestellt wurden. Die Bereinigung der OLS-Linienführung im Kantonalen Richtplan ist nach dem Abschluss des Vorprojekts vorgesehen. In der Folge ist im Rahmen der Richtplanfortschreibung auch die Linienführung im vorliegenden kommunalen Richtplan 2019 anzupassen.

Die Massnahmen V 2.3.1 und V 2.3.2 Lastwagenrouten ohne Netzergänzungen / mit Netzergänzungen können nicht als Festsetzungen definiert werden, da noch keine Voruntersuchungen durchgeführt und bisher keine Anträge gestellt wurden. Als Vororientierungen können die beiden Massnahmen geführt werden. Die Beschlüsse V 2.3.1 und V 2.3.2 werden mit einem entsprechenden Vorbehalt genehmigt und mit einem Hinweis versehen.

Mit Massnahme V 6.2.1 wird als Zwischenergebnis festgehalten, dass die Substanz von Wegelementen von historischen Verkehrswegen von nationaler Bedeutung ungeschmälert zu erhalten ist. In diesem Zusammenhang wird es einerseits nötig sein, im Gelände die Situation zu prüfen und andererseits wäre auch abzuklären, ob Wegverläufe für den Langsamverkehr und/oder die Wanderwege nutzbar sind bzw. diese Nutzung verbessert werden könnte. Das weitere Vorgehen diesbezüglich ist mit dem Amt für Archäologie abzusprechen.



## Richtplaninhalt Energie

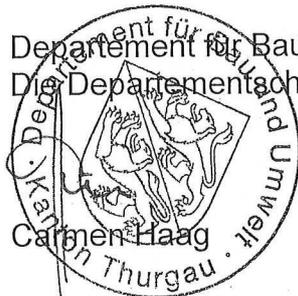
Die Gemeinden im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum mit mehr als 2000 Einwohnern müssen gemäss Planungsauftrag 4.2 A KRP bis 2022 einen kommunalen Energierichtplan erstellen. Darin sind die Möglichkeiten der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger zur Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung und der quartierweisen Wärmeversorgung aufzuzeigen. Im Planungsauftrag 4.2 A KRP wird im Weiteren explizit aufgeführt, welche Inhalte ein kommunaler Energierichtplan insbesondere zu umfassen hat.

Die prioritäre Nutzung von ortsgebundener Abwärme, von Umweltwärme und von erneuerbaren Energieträgern gemäss Beschluss E 2.1.1 entspricht den Planungsgrundsätzen 4.2 des kantonalen Richtplans. Das Ziel zum Erreichen des Labels Energiestadt Gold für das Re-Audit im Jahr 2022 wird aus kantonalen Sicht ausdrücklich begrüsst.

## Schlussbemerkung

Die vorliegende kommunale Richtplanung der Gemeinde Kreuzlingen zeugt von einer umfassenden Auseinandersetzung mit den raumrelevanten Themen und aktuellen räumlichen Entwicklungen. Die Umsetzung im Richtplankarte und der Richtplankarte erfolgt sachgerecht. Der kommunale Richtplan der Gemeinde Kreuzlingen erfüllt mit einzelnen Ausnahmen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt  
Die Departementschefin



## Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. MRZ. 2020